

Antrag

der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

Thema: **Sächsische Gedenkstättenstiftung – Fortschreibung Entwicklungskonzept**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Für eine aktive Erinnerungskultur im Freistaat Sachsen ist neben den Opfernverbänden maßgeblich die Stiftung Sächsische Gedenkstätten verantwortlich. Der Auftrag der Stiftung und die daraus resultierenden Aufgaben ergeben sich aus dem Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetz. Mit der Novellierung des Gesetzes am 16.12.2012, welche fraktionsübergreifend eingebracht und mit einem breiten parlamentarischen Konsens beschlossen wurde, hat sich der Aufgabenumfang örtlich und auch inhaltlich wesentlich erweitert.
2. Voraussetzung für eine an diesen Herausforderungen und eine an der Zukunft orientierten Entwicklung der Arbeit der Stiftung ist eine Entwicklungskonzeption. Diese sollte u.a. folgende Punkte umfassen:
 - a) die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung, entsprechend den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen (auch in Abgrenzung zu anderen Einrichtungen der Erinnerungskultur sowie auch zur Unterscheidung von Erinnerungsorten);
 - b) Konzeption für die in eigener Trägerschaft befindlichen sowie Unterstützung der Weiterentwicklung von institutionell geförderten Gedenkstätten und Schwerpunkte für die Unterstützung der unterjährigen zivilgesellschaftlichen Projekte;

Dresden, 13. Juni 2018



Unterzeichner: Frank Kupfer
Datum: 14.06.2018

Unterzeichner: Dirk Panter
Ort: Dresden
Datum: 13.06.2018

Frank Kupfer MdL
CDU-Fraktion

Dirk Panter MdL
SPD-Fraktion

- c) Ermöglichung eines stärkeren wissenschaftlichen und pädagogischen internen und externen fachlichen Austausches sowohl in Sachsen als auch bundesweit, um die Wahrnehmung der Arbeit der Stiftung zu befördern;
- d) Berücksichtigung veränderter Anforderungen an die pädagogische Vermittlungsarbeit aufgrund demographischer Entwicklungen und neuer digitaler Herausforderungen insbesondere auch im Bereich von Schulung und Weiterbildung der Beschäftigten.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu prüfen:

1. die Sachgerechtigkeit der derzeitigen Organisations- und Finanzstruktur unter Einbeziehung der Evaluierung der Stiftung – auch vor dem Hintergrund der mit der Novellierung des Gesetzes verbundenen Aufgabenveränderungen;
2. welche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um die Gedenkstätten als Lernorte außerschulischer sowie politischer Bildung weiterzuentwickeln;
3. ob angesichts höherer Anforderungen an die zeitgeschichtliche Bildung in Sachsen die Arbeit der Stiftung stärker finanziell und personell zu unterstützen ist.

Begründung:

Das Sächsische Gedenkstättenstiftungsgesetz wurde in 2012 in einer interfraktionellen Initiative und auf der Grundlage eines breiten parlamentarischen Konsenses novelliert. Dem vorausgegangen ist ein moderierter Prozess der Verständigung und Konsensfindung der sächsischen Opferverbände und Gedenkstätten- und Aufarbeitungsinitiativen. Wie auch in der öffentlichen Anhörung zur Drucksache 6/9610 deutlich wurde, stellt das novellierte sächsische Gedenkstättenstiftungsgesetz eine gute Grundlage zur Entwicklung der sächsischen Gedenkstättenarbeit und Erinnerungskultur dar. Die Stiftung hat die Verantwortung für die Ausgestaltung des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens. Dazu zählt die Erstellung einer Entwicklungskonzeption, die die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung unter den gesellschaftlichen Bedingungen beschreibt und ausformt. Die Entwicklungskonzeption ist aufbauend auf den Überlegungen von 2011 bis 2017, die in den Gremien der Stiftung diskutiert worden sind, zu erarbeiten. Erfasst werden soll u.a. auch ein sichtbarer Beitrag zur historischen und politischen Bildungsarbeit. Aktuelle Formen der Vermittlung (z.B. im Zusammenhang mit Digitalisierung) sollten dabei ebenso berücksichtigt werden wie die kooperative Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen und Institutionen. Zudem muss die Entwicklungskonzeption verstärkt auch den wissenschaftlichen Diskurs der Stiftung unter Einbindung der vorhandenen Potentiale in den Blick nehmen.

Die Entwicklungskonzeption ist wesentliche Grundlage für die Entscheidung, inwieweit die Ausstattung der Stiftung deren inhaltliche Arbeit gewährleisten kann.